

SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG)

Gemäß der §§ 6, 8, 72 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 06.11.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ALLGEMEINES

Die Samtgemeinde Velpke gewährleistet die Wasserversorgung durch ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV).

§ 2 VERSORGUNGSBEDINGUNGEN

Die Wasserversorgung erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. 1 S. 750) und den "Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser" (AVB) des WVV in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten

die Satzung

der Samtgemeinde Velpke über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 02.02.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 9/82) sowie die erste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.02.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 10/86)

und die Satzung

der Samtgemeinde Velpke über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 03.03.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 18/87) sowie die erste Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 13.12.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 3/89)

außer Kraft.

Velpke, den 06.11.1990

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor